

# Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 13. Juni.

1877.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 20, 21., 22., 23. 24. u 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

- Nr. 1186 das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877.
- Nr. 1187 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 10. Mai 1877.
- Nr. 1188 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 11. Mai 1877.
- Nr. 1189 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 14. Mai 1877.
- Nr. 1190 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,300,000 Mark. Vom 17. Mai 1877.
- Nr. 1191 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß Lothringen für das Jahr 1876. Vom 22. Mai 1877.
- Nr. 1192 das Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 23. Mai 1877.
- Nr. 1193 das Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877.
- Nr. 1194 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 27. Mai 1877.
- Nr. 1195 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Boush und bei Böllingen. Vom 21. Mai 1877.
- Nr. 1196 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 26. Mai 1877.
- Nr. 1197 den Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen u. in Namen des deutschen Reichs, und Seiner Majestät dem Könige von Tonga. Vom 1. November 1876.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

- Nr. 8501 die Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. April 1877.
- Nr. 8502 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 11. Mai 1877.
- Nr. 8503 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen wegen der Anlage von Eisenbahnen von Frankfurt a. M. nach der Niedbahn und von Hanau nach Babenhäusen. Vom 4. Februar 1877.
- Nr. 8504 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen St. Ingbert und Saarbrücken. Vom 23. April 1877.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

### Bekanntmachung.

Der für den preussischen Staat, mit Ausnahme der Provinz Hannover, als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Direktor der Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd, C. Stockmeyer zu Bremen, ist verstorben.

In Folge dessen ist die auf Grund einer Vollmacht desselben dem Kaufmann Carl August Ferdinand Behmer hier selbst (Mitinhaber der Firma Johanning & Behmer) unter dem 16. November 1875 ertheilte und auf das Jahr 1877 prolongirte Concession als Generalbevollmächtigter des zc. Stockmeyer erloschen und der zc. Behmer daher, Mangels einer anderen entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden Behufs deren Beförderung nach Nordamerika und Cuba abzuschließen. Ebenso haben die von dem zc. Behmer auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen



nach Ablauf der Frist an die legitimirten Erben des Verstorbenen zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Königliches Polizei-Präsidium.  
v. Madai.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**3) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsbesizers und Gemeindevorstehers Schellwien in Groß Falkenau zum Standesbeamten für

den XXVIII. Standesamtsbezirk, Gr. Falkenau, Kreises Marienwerder, statt des Amtsvorstehers Hofbesizers Herbst in Gr. Falkenau,

2. des Amtsvorstehers Hofbesizers Herbst in Groß Falkenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesizers Schellwien in Gr. Falkenau,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 29. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

**f u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1877.

p r e i s e.												L a d e n - P r e i s e.											
gramm.						pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.			pro 3 Kilogr.		
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräu- chert.)	Sch- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schmel- ni- Schmalz.	Kin- der- nieren Talg pro 500 Gr.	Milch,	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brod.					
				Wei- zen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt- ter).											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.					
80	1 80	1 76	2	40	28	40	35	40	45	80	3	3 60	20	1 80									
68	1 90	1 88	1 89	45	30	60	40	60	60	50	3	4	20	2 40									
79	2 40	2 04	2 34	45	30	60	40	60	60	50	3	4	20	2 40									
90	2	1 70	1 90	50	52	44	60	60	36	80	3	4	20	2									
80	2 20	1 93	2 27	40	30	60	50	70	70	60	3	3 80	20	2									
80	2 40	1 87	1 93	50	40	60	40	50	50	60	3 20	4	20	2									
80	2	2 20	2	46	29	50	36	40	36	40	2 60	3	30	2									
96	2 20	2 20	2 40	44	36	80	60	60	50	80	3 60	4	20	2	80	12	20						
75	2 40	1 83	1 60	44	34	75	36	40		50	2 60	3	20	2			90						
60	1 80	2	1	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2									
73	1 66	1 78	1 80	50	36	60	44	60	50	60	3	3 60	20	1 80									
80	2	1 60	1 60	35	25	65	60	60	55	50	2 80	3 60	20	1 80									
70	2	1 80	1 60	40	30	60	50	60	60	80	3	4	20	2									
80	2	2 10	1 80	40	30	30	32	40		68	3	4											
70	2 10	1 90	2 20	50	34	72	72	80	80	80	2 80	3 20	20	1 80									
1 08	1 80	1 60	2	38	30	70	50	50		50	2 60	3 80	20	2									
70	2	1 60	2	40	30	35	30	30	25	50	2 80	3 40	20	1 80									
80	2	1 60	1 60	49	44	69	49	59	44	62	3 20	4	20	2									
81	1 89	1 63	1 83	44	32	30	30	50	40	60	2 80	3 40	20	2									
80	2	2 19	2 27	40	30	80	40	60	50	80	3	3 60	20	1 60	50	15	20						
75	2	1 72	1 67	36	26	50	34	45	37	50	2 80	3 60	20	1 60			72						
16 55	42 55	38 93	39 70	8 96	6 76	11 90	9 38	11 24	8 98	12 90	61 60	76 70	4 10	39									
79	2 02	1 86	1 89	43	32	57	44	53	49	61	2 93	3 66	21	1 95									

Daß in denjenigen Orten, wo die Hubruten unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 7. Juni 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) **Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1877 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-									
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
27	12	20	—	—	—	17	—	23	—	34	43	28	50	—	—	—	—	124	10	916	—

6) **Offene Waldwärterstelle.**

Die zu der Königlich-n Doerförterei Gollub, im Strassburger Kreise, gehörige Waldwärter-Stelle Baranitz, mit welcher jetzt neben freier Dienstwohnung und einiger Ländereinkünfte ein baares Gehalt von 396 Mark jährlich verbunden ist, soll zum 1. Juli d. J. besetzt werden.

Zur Forstverwaltung berechnete Bewerber der Jägerklasse A. I. und A. II. werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihres von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs und ihrer vollständigen Dienst- und Führungs Zeugnisse hierher einzusenden.

Marienwerder, den 24. Mai 1877.

Königliche Regierung.

7) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) verordnet nach Beratung mit dem Gemeindevorstande das königliche Polizei-Präsidium hinsichtlich des Verkehrs mit Vieh auf dem hiesigen Viehhofe was folgt:

§ 1. Alles auf den hiesigen Viehhof zum Verkauf gebrachte Rindvieh muß mit einer Bescheinigung (Ursprungs-Attest) der Polizeibehörde desjenigen Ortes, aus welchem dasselbe herkommt resp. wo es angekauft ist, versehen sein.

§ 2. Die Bescheinigung (§ 1) muß zunächst eine derartige genaue Bezeichnung der Thiere (Eignament) enthalten, daß eine Prüfung der Identität der aufgetriebenen Thiere mit den im Attest bezeichneten möglich ist.

Außerdem ist darin anzugeben, wie lange jedes der in dem Atteste bezeichneten Stücke Vieh an dem betreffenden Orte sich befunden hat, sowie endlich, daß in dem Heimathsorte des Viehs keine ansteckende Krankheit herrscht.

§ 3. Diese Bescheinigungen (Ursprungs-Atteste) (§ 1 und 2) müssen von den Inhabern des Viehes d. h. von den Eigentümern, den Commissionairen, welchen dasselbe übergeben ist, oder den Vertretern beider, sowie von denjenigen Personen, welchen die Wartung und Pflege des Viehs übertragen ist, oder welche sich bei demselben befinden, auf Verlangen den

den Viehhof überwachenden Veterinär-Beamten zur Prüfung vorgezeigt werden. Fehlen derartige Atteste oder können dieselben nicht sogleich vorgezeigt werden, so erfolgt die polizeiliche Observation oder Absperrung der Thiere, resp. deren Schlachtung in dem polizeilichen Schlachthause, oder in den öffentlichen Schlachthäusern des Viehmarktes, je nach Lage der Sache und nach Anordnung des betreffenden Kreisveterinärarztes, wobei in Konfliktfällen der Departementsveterinärarzt als letzte Instanz die Entscheidung hat.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit solche nicht im Strafgesetzbuch mit höheren Strafen bedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder 14 Tagen Haft für jedes Stück Vieh geahndet.

Berlin, den 22 September 1875.

Königliches Polizeipräsidium.

(gez.) v. Madat.

Vorstehende bereits im Amtsblatte pro 1875 Nr. 43 publicirte Polizei-Verordnung wird nochmals mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 1 vorgeschriebenen Ursprungs-Atteste nur genügen, wenn dieselben von den Polizeibehörden, als welche im Bereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Städten die Polizeiverwaltungen und auf dem Lande die Amtsvorsteher allein anzusehen sind, ausgestellt worden sind.

Marienwerder, den 26. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die nachstehende Aufforderung:

**Aufforderung**  
zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Salinger'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salinger'schen Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Academie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staats-

verbände angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausführung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbeacademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:  
gez. Jacobi.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen um das vorgedachte Stipendium bei uns nur bis zum 1. August d. J. angebracht werden müssen.

Marienwerder, den 4. Juni 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai cr. dem Albert Vereine zu Dresden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu derjenigen Lotterie, welche derselbe zum Besten eines für Krankenpflege errichtenden Asyls zc. mit Genehmigung der Königlich sächsischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu betreiben.

Marienwerder, den 1. Juni 1877.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist der Vicar Alexander Tusch aus Bruch im Kreise Conitz, nachdem gegen denselben durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Conitz vom 1. v. M. die Untersuchung wegen unbefugter Vornahme von geistlichen Amtshandlungen eingeleitet worden, auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, bis zur Beendigung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens aus den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder ausgewiesen.

Marienwerder, den 6. Juni 1877  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Der unter dem 8. v. M. gegen den Vicar Anton Graduszewski in Bruch erlassene Ausweisungsbefehl aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke ist nach erfolgter Beendigung des wider ihn wegen unbefugter Vornahme von geistlichen Amtshandlungen eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, erloschen.

Marienwerder, den 6. Juni 1877.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Pestkrankheit unter den Pferden des Gutsbesizers Liedmann in Obizlau, Kreis Strassburg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 5. Juni 1877.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung.

Die Kreiswundarzt Stelle des Danziger Landkreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. aus der Staatskasse verbunden ist, soll schleunigst besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse sowie eines curricula vitae sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 2. Juni 1877.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Seilsberg ist noch nicht besetzt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse

und eines Lebenslaufs bis zum 1. August c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 31. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**15) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kupferschmied Ignaz Schenk aus Weiskirchen in Mähren, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Marienwerder vom 21. April d. J.;
  2. der Drahtbinder Peter Miszák aus Nieslusa in Ungarn, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 9. Mai d. J.;
  3. der Gelbgießer Franz Josef Sochor, 19 Jahre alt, geboren zu Uebna, wohnhaft zu Aussig in Böhmen,
  4. der Schreiner Peter Jansen, 59 Jahre alt, geboren zu Elten, wohnhaft zu Lobitz in den Niederlanden,
- zu 3 bis 4 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 8. Februar bezw. 16. April d. J.;
5. der Klempner Emil Janenský, geboren und wohnhaft zu Kopenhagen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Trier vom 9. April d. J.;
  6. der Schneidergesell Jan Mickes, geboren und ortsangehörig zu Wosjelet in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 13. Mai d. J.;

7. der Arbeiter Peter Brechany, geboren am 12. Oktober 1854 zu Bergaman in Italien, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 12. Mai d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens,  
zu 2 bis 4 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,  
zu 5 und 7 wegen Landstreichens,  
und

auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs ist

8. der Brenner Mabislaus Krzyżanowski aus Bochlew bei Slupce in Russisch-Polen nach Verbüßung einer ihm wegen wiederholten einfachen und schweren Diebstahls und wegen Landstreichens zuerkannten Zuchthaus- und Haftstrafe — durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 8. Mai d. J. aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

**16) Bekanntmachung.**

Nachdem die Rechnung von dem Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1876 unter Zuziehung der Societäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des § 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahresrechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Juni 1877.

Westpreussische Feuer-Societäts-Direction.

**Summarischer Inhalt**

der Jahres-Rechnung der Westpreussischen Feuer-Societät pro 1876.

Nro.	Gegenstand der Einnahme	Soll-		Ist-		Rest	
		Einnahme		Einnahme			
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1875						
	a) an Dokumenten	452630	90	452630	90	—	—
	b) baar	44554	12	44554	12	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Resten		92 85		92 85	—	—
3	An Feuer-Societäts-Beiträgen nach umseitiger specieller Nachweisung	468158	46	468054	58	103	88
4	An erstatteten Prozeßkosten		2 80		2 80	—	—
5	An Zinsen von den Kapitalien der Societät	20031	47	20031	47	—	—
6	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen		153 50		153 50	—	—
	Summa der Einnahme	985624	10	985520	22	103	88

Betrag der Versicherungs-Summe in den Klassen:						Summa der Soll-Einnahme an Feuer- u. Sozietäts-Beiträgen	Es ist ein- genommen	Mitteln ist rückständig geblieben
I. a.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV. a.			
Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt	Markt Pf.
4420440	—	—	—	—	—	—	4911 60	—
2576300	—	—	—	—	—	—	4293 80	—
—	6878760	—	—	—	—	—	15286 14	—
—	5196475	—	—	—	—	—	12991 10	—
—	—	13445310	—	—	—	—	49299 47	—
—	—	32382370	—	—	—	—	134926 50	—
—	—	—	51390	—	—	—	256 95	—
—	—	—	471210	—	—	—	3141 40	—
—	—	—	—	—	—	—	3075 60	—
—	—	—	—	—	—	—	17 43	—
Pro I. Semester 1876.						Summa	Markt	Pf.
4420440	—	—	—	—	—	4420440	—	—
2576300	—	—	—	—	—	2576300	—	—
—	6878760	—	—	—	—	6878760	—	—
—	5196475	—	—	—	—	5196475	—	—
—	—	13445310	—	—	—	13445310	—	—
—	—	32382370	—	—	—	32382370	—	—
—	—	—	51390	—	—	51390	—	—
—	—	—	471210	—	—	471210	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3075 60	—
—	—	—	—	—	—	—	17 43	—
Summa pro I. Semester 1876						65729805	228199 99	—
Pro II. Semester 1876.						Summa	Markt	Pf.
4712100	—	—	—	—	—	4712100	—	—
2645160	—	—	—	—	—	2645160	—	—
—	7143630	—	—	—	—	7143630	—	—
—	5225595	—	—	—	—	5225595	—	—
—	—	13715620	—	—	—	13715620	—	—
—	—	33024230	—	—	—	33024230	—	—
—	—	—	51060	—	—	51060	—	—
—	—	—	455400	—	—	455400	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3203 00	—
—	—	—	—	—	—	—	10 14	—
Summa pro II. Semester 1876						67293095	232978 98	—
Summa pro I. Semester 1876						—	228199 99	—
Dazu die Zugänge pro 1876						—	6919 49	—
Hieherhaupt Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1876						—	468158 46	—
						468054 58	103 88	—

Durch Abrundung der Bruchpennige bei den einzelnen Versicherungen

Durch Abrundung der Bruchpennige bei den einzelnen Versicherungen

Gegenstand

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-		Ist-		R e s t	
		Ausgabe		Ausgabe		R e s t	
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
1	An Brandschadensvergütung pro 1875 et retro und sonstigen Ausgaben bei der Restverwaltung	231766	12	111955	50	119810	62
2	An Brandschadensvergütung pro 1876 nach beliegender Nachweisung	359638	08	261317	08	98321	—
3	An Verwaltungskosten zur Besoldung der Beamten der Direktion.	8208	—	8208	—	—	—
4	Zu Bureaubedürfnissen	1521	39	1521	39	—	—
5	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten und Specialassistenten	13530	—	—	—	13530	—
6	An Diäten und Fuhrkosten für die katasterführenden Beamten und Sachverständigen	5306	43	5306	43	—	—
7	An Prämien zur Ermittlung von Brandstiftern	60	—	60	—	—	—
8	An Postporto	1628	96	1628	96	—	—
9	An außerordentlichen Remunerationen	1230	—	1230	—	—	—
10	An Prämien für angeschaffte Feuerlöschgeräte, Auszeichnung bei vorgekommenen Bränden und für rechtzeitige Bestellung von Feuerlöschgeräten etc.	394	—	394	—	—	—
11	An Projektkosten	34	—	34	—	—	—
12	Sonstige Ausgaben	289	25	289	25	—	—
	Summa der Ausgabe	623606	23	391944	61	231661	62

**B a l a n c e.**

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 985,520 Markt 22 Pf.  
 Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 391,944 „ 61 „

Mithin Bestand: 593,575 Markt 61 Pf.

und zwar:

baar	140,944	Markt 71 Pf.
in Privatobligationen	129,620	„ 90 „
in Westpreussischen Pfandbriefen	86,010	„ — „
in consolidirten Staatsanleihscheinen	63,000	„ — „
in Staatsschuldscheinen	60,000	„ — „
in Preussischen Rentenbriefen	114,000	„ — „

Summa wie oben 593,575 Markt 61 Pf.

(Das Verzeichniß der Abgebrannten folgt in nächster Nummer.)

**Erledigte Schulstellen.**

17) Die erste evangelische Schullehrerstelle zu Broken, Kreis Dt. Crone, ist erledigt. Das Befetzungsrecht steht dem Gutsvorstand daselbst zu.

Die zweite Schullehrerstelle zu Zippnow, Kreis Dt. Crone, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Strech zu Zippnow zu melden.

(Hierzu als Beilage: Die Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874, sowie der  
 Deyffentliche Anzeiger Nr. 24.



# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

## Abänderungen

der

### Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 6, „die Aufschrift der Pakete“ betreffend, erhält der Absatz I folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ etc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . .“ unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten“ etc. angegeben wird.

2. Im §. 13, „Postkarten“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV, V und VII folgende Fassung:

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3. Im §. 14, „Drucksachen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone bez. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4. In demselben Paragraph tritt im Absatz IV als zweiter Satz hinzu:

Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13 Abs. II).

5. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bz. unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Notize) u. s. w., welche Sendungen eintretendenfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6. Im §. 19, „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX unter 1 a folgende Fassung:

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

- a) für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie für Postkarten,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlic . . . . . 20 Pf.,

auf alle weiteren Entfernungen . . . 40

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

8. Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9. In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII, X, XIV und XV folgende Fassung:

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name

der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einkieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung entgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der sieben-tägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiter-sendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nicht-einlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10. Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20a hinzu:

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

§. 20a. I Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

II Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für

je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen, den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß, den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vorbrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheingestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungschein ertheilt.

V Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigelegten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postfictig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel

schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigelegt werden.

VII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postantrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postantrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterführung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X Wünscht der Auftraggeber, daß der Postantrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterführung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterführung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmitteibar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI Die Gebühren für einen Postantrag zur Beförderung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

- a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit 30 Pf.
  - b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von 10 „
  - c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit . . . . . 30 „
- zusammen . . . . . 70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterführung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11. Im §. 32, die „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze V und VII folgende Fassung:

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Pakete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Pakete von höherem Gewichte als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

12. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13. In demselben Paragraph erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 32 Abs. 1) bz. der Pakete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so

erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14. In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V folgende Fassung:

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheinen (§. 32 Abs. 1),
- 5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Paceten und zu Paceten mit Werthangabe (§. 32 Abs. 1) handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15. In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten“ in Wegfall.

16. Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ ic. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20a) ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der

Berlin, den 13. April 1877.

nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17. Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

Nachlieferung von Zeitungen.

§. 41a. Bei verspätet erfolgter Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezahler die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezahler von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

18. Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

19. Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

## Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.